

Verordnung
über verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten
und ähnlichen Veranstaltungen
in der Gemeinde Taufkirchen (Vils)

Vom 06.03.2018

Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) erlässt aufgrund von § 14 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 2.Juni 2003 (BGBl I 2003 S. 744), in Verbindung mit § 11 Delegationsverordnung (DeIV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2010 (GVBl S. 507), folgende Verordnung

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 LSchlG dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:
1. am dritten Sonntag im März anlässlich des „Starkbierfestes“ der Guts- und Brauereigenossenschaft und des „Trachtenmarktes“ im Wasserschloss
 2. am Sonntag vor Pfingsten anlässlich des „Adlberger Marktes“
 3. am dritten Sonntag im Oktober anlässlich des „Taufkirtamarktes“ im Wasserschloss.
- (2) Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, wird von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die verkaufsoffenen Stellen sind räumlich, bezogen auf das Sanierungsgebiet (Ortsmitte) der Gemeinde Taufkirchen (Vils) zu begrenzen, da hier die Besucherströme für die oben genannten Veranstaltungen zu verzeichnen sind (siehe grün markierten Lageplan als Anlage).

§ 2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitsrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutz-gesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 17 Abs. 1 LSchIG und § 14 Abs. 1 Satz 2 LSchIG zuwiderhandelt.
- (2) Im Falle des § 17 Abs. 1 LSchIG beträgt die Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 LSchIG bis zu fünfhundert Euro.

§ 4

Diese Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Gemeinde Taufkirchen (Vils) tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.03.2010 über verkaufsoffene Sonntage in der Gemeinde Taufkirchen (Vils) außer Kraft.

Taufkirchen (Vils), 06.03.2018

Gemeinde Taufkirchen (Vils)


Hofstetter
1. Bürgermeister

